

Stiftungssatzung
der
Valerius-Füner-Stiftung
(Stand 18.05.2017)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „VALERIUS-FÜNER-STIFTUNG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 76297 Stutensee.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Kälte- und Klimatechnik **(im Folgenden KKU)** einschließlich Wärmepumpen an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung der Ingenieurausbildung und Weiterbildung im Bereich der Kälte-, Klima- und Umwelttechnik (einschließlich Wärmepumpen) an der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft mit dem Ziel des langfristigen Erhalts des Studienschwerpunkts Kälte-, Klima- und Umwelttechnik.
 - b. Vergabe von Studienpreisen und Stipendien an Studierende und sonstige Förderung von Studierenden des vorgenannten Studienschwerpunkts KKU.
 - c. Förderung der technischen Ausstattung und Finanzierung von wissenschaftlichem Personal sowie studentischen Hilfskräften des Studienschwerpunkts KKU der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft.

- d. Finanzierung weiterer Aktivitäten, die zur Förderung des Studienschwerpunkts KKU dienen und mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen.

Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Fachmessen, Finanzierung von Auslandsaufenthalten durch Studierende und Dozenten des Studienschwerpunkts KKU des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft,

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 15.11.2001.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wurde vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit gewählt.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft, Studienschwerpunkt KKU, angehören.

Der Nachfolger des Stifters sollte ein hauptamtlicher Dozent (Prof.) der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft, Studienschwerpunkt KKU, sein.

Der Vorstand schlägt dem Stiftungsrat ein oder mehrere Ersatzmitglieder vor; das Vorschlagsrecht wird durch den Stifter ausgeübt, solange er Mitglied des Vorstandes ist. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wird dieses Recht durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter ausgeübt.

Dem Stifter steht ein Vetorecht gegen eine Wahl zu, solange er Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrats ist.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zu zweit; der Vorstandsvorsitzende ist jedoch stets einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

- (3) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wurde vom Stifter bestellt.

- (2) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Mitgliedern des Stiftungsrats zu wählen.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher (Vorsitzenden) und dessen Stellvertreter. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks
 - Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
 - Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 11

Beschlussregelung

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit von Vorstand und Stiftungsrat.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder per Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an
 - die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Studienschwerpunkt besteht, in dem die Kälte-, Klima- und Umwelttechnik gelehrt wird,
 - andernfalls an eine Hochschule, an der dieser Studienschwerpunkt gelehrt wird,diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Der jeweilige Empfänger im Anwendungsfall des Absatzes (4) erhält die Auflage, das empfangene Vermögen ausschließlich im Studienschwerpunkt KKV, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

§ 13

Unabhängiges Kontrollorgan

Von der Stiftung kann für den Zeitraum nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand durch Beschluss des Stiftungsrates ein unabhängiges Kontrollorgan gem. § 8 Absatz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingerichtet werden. Dieses richtet sich dann nach den folgenden Regelungen:

- (1) Kontrollorgan der Stiftung ist der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, der vom Stiftungsrat zum Abschlussprüfer gewählt ist. Das Kontrollorgan übt während des Geschäftsjahres die in § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genannte Funktion aus.
- (2) Der Abschlussprüfer ist insbesondere verpflichtet, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.
- (3) Der Abschlussprüfer soll auch die Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung prüfen, die nicht von einem anderen Abschlussprüfer geprüft werden, sofern die Beteiligung nach seiner Beurteilung wesentliche Bedeutung für die Vermögens- oder Finanz- und Ertragslage der Stiftung hat.

§ 14

Beirat

- (1) Die Stiftung kann einen wissenschaftlichen Beirat haben. Der Beirat berät den Vorstand als fachwissenschaftliches Beratungsgremium im Hinblick auf den Stiftungszweck. Der Beirat wird durch den Vorstand ernannt und abberufen; die Abberufung bedarf keines besonderen Grundes.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Der Beirat soll insbesondere aus den Professoren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft, Fakultät Maschinenbau und Mechatronik, die in der Vertiefung Kälte-, Klima- und Umwelttechnik unterrichten, sowie aus den Geschäftsführern der TWK GmbH bestehen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Modalitäten des Zusammentreffens der Beiratsmitglieder und die Vertretung nach Außen und die Funktion des Sprechers definiert.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks un- aufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammen- legung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.